

Veröffentlicht in: Amtsblatt 2008, 44-46

- d) für die Pfarreien oder Pfarrvikarien, die
  1. einem Orden kirchenrechtlich eingegliedert sind;
  2. aufgrund eines Vertrages zwischen dem Bistum und einem Orden oder einer anderen religiösen Gemeinschaft seelsorglich betreut werden;
  3. aufgrund einer Vereinbarung von Fall zu Fall durch einen Priester eines Ordens oder einer anderen religiösen Gemeinschaft betreut werden.

#### § 3 Entscheidung über die Ausschreibung

- (1) Jede wieder zu besetzende Pfarrstelle und Stelle eines Priesterlichen Leiters wird ausgeschrieben, sofern nicht der Bischof von einer Ausschreibung absieht.
- (2) Beabsichtigt der Bischof, die Nichtausschreibung einer Pfarrstelle und der Stelle eines Priesterlichen Leiters anzuordnen, erhält der Personalrat des Priesterrats vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme.

#### § 4 Stellenbeschreibung

Wenn der Bischof die Entscheidung zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle(n) und damit verbunden zur Übernahme der Aufgabe als Priesterlicher Leiter getroffen hat, dann stehen folgende Schritte an:

- (1) Der Dezernent Pastorale Dienste gibt dem Bezirksdekan und dem Pastoralausschuss sowie den beteiligten Pfarrgemeinderäten unverzüglich die Entscheidung über die Ausschreibung bekannt.
- (2) Gleichzeitig bittet er den Pastoralausschuss um einen Vorschlag für die Beschreibung der Aufgaben und Anforderungen der Funktion des Priesterlichen Leiters und die Vorstände der Pfarrgemeinderäte um einen Vorschlag für die Beschreibung der jeweiligen Pfarrstelle und der anfallenden Aufgaben binnen einer Frist von vier Wochen. Sind mehrere Pfarrstellen zu besetzen, werden die Texte durch die Vorstände der Pfarrgemeinderäte in einer gemeinsamen Sitzung erstellt, die um den Pastoralausschuss erweitert werden kann.
- (3) Der Dezernent Pastorale Dienste weist den Bezirksdekan darauf hin, dass er dafür Sorge zu tragen hat, dass die Texte fristgerecht erstellt werden.
- (4) Die erarbeiteten Vorschläge für die Stellenbeschreibungen werden dem Dezernenten Pastorale Dienste durch den zu diesem Zeitpunkt verantwortlichen Priesterlichen Leiter (Pfarrer oder Pfarrverwalter) übersandt. Sie werden vom Bischöflichen Ordinariat bei der Erstellung der Stellenbeschreibung berücksichtigt.

#### § 5 Durchführung der Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibung wird vom Generalvikar unterzeichnet und an alle Diözesanpriester sowie an die Vorsitzenden der beteiligten Pfarrgemeinderäte und des Pastoralausschusses versandt. Die Ausschreibungsfrist soll drei Wochen nicht unterschreiten.
- (2) Interessierte Priester des Bistums erhalten vom Dezernenten Pastorale Dienste den Text der Stellenbeschreibung.
- (3) Priester, die an der Übernahme der Pfarrstelle interessiert sind, teilen dies dem Bischof schriftlich mit.

### **Vorläufige Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg und bei der Übertragung der Aufgabe des Priesterlichen Leiters**

#### § 1 Grundsatz

- (1) Der Bischof besetzt frei die Pfarrstellen und die Stellen der Priesterlichen Leiter seines Bistums.
- (2) In Anerkennung ihrer Mitverantwortung für das kirchliche Leben haben der Pfarrgemeinderat und der Pastoralausschuss die Möglichkeit, im Rahmen dieser vorläufigen Richtlinien mitzuwirken.
- (3) Wenn in einer Pfarrei mehrere Pfarrgemeinderäte bestehen oder wenn mehrere gleichberechtigt verbundene Pfarrstellen einem Priester in Personalunion übertragen werden sollen, handeln die betroffenen Pfarrgemeinderäte und der Pastoralausschuss in der Regel in gemeinsamer Sitzung gemäß dieser vorläufigen Richtlinien.

#### § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese vorläufigen Richtlinien gelten für die Besetzung aller Pfarrstellen im Bistum Limburg.
- (2) Sondervorschriften (§ 12) gelten für:
  - a) die Pfarrei Limburg-Dom wegen des Verhältnisses zum Domkapitel;
  - b) die Pfarreien Frankfurt-Dom und Wiesbaden-St. Bonifatius wegen der Personalunion mit dem Amt des Stadtdokans;
  - c) die Patronatspfarreien, soweit die Inhaber des Präsentationsrechtes von ihrem Recht Gebrauch machen;

- (4) Jeder Diözesanpriester sowie die Vorstände der betroffenen Pfarrgemeinderäte und der Pastoralausschuss haben das Recht, ihnen geeignet erscheinende Priester für die ausgeschriebene Stelle dem Bischof vorzuschlagen.

#### § 6 *Ergebnis der Ausschreibung*

Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist fragt der Personaldezernent bei jedem der vorgeschlagenen bzw. interessierten Priester an, ob er im Fall einer Designation durch den Bischof zur Übernahme der Pfarrstellen und der Stelle des Priesterlichen Leiters bereit ist.

#### § 7 *Designation*

- (1) Der Bischof designiert den künftigen Pfarrer und Priesterlichen Leiter.
- (2) Die Designation wird dem Designierten unverzüglich durch den Personaldezernenten mitgeteilt. Außerdem werden informiert die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte und der Vorsitzende des Pastoralausschusses, der Pfarrerwalter, der Dekan und der Bezirksdekan sowie das Pastoralteam.
- (3) Innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Designation, in besonderen Fällen nach der Ernennung, erhalten die vorgeschlagenen bzw. interessierten Priester eine Benachrichtigung.
- (4) Vor dem Kontaktgespräch findet ein Gespräch zwischen dem Designierten und dem Pastoralteam des Pastoralen Raumes statt.

#### § 8 *Kontaktgespräch mit dem Designierten*

- (1) Es findet ein Kontaktgespräch zwischen dem designierten Priester und den Vorständen der Pfarrgemeinderäte der betroffenen Pfarreien und dem Pastoralausschuss sowie den Vorsitzenden bzw. Stellvertretenden Vorsitzenden der Verwaltungsräte unter der Leitung des Bezirksdekans statt.
- (2) Den Termin des Kontaktgespräches vereinbart der Bezirksdekan mit dem Designierten und den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte und des Pastoralausschusses.
- (3) Der Bezirksdekan lädt mit einer Frist von zehn Tagen die Beteiligten zum Kontaktgespräch ein.
- (4) Das Kontaktgespräch findet in nicht öffentlicher Sitzung statt.
- (5) Die Kontaktaufnahme hat den Sinn, den vom Bischof designierten Priester mit den Pfarrgemeinderäten und dem Pastoralausschuss bekanntzumachen.

#### § 9 *Ergebnis des Kontaktgespräches*

- (1) Gewinnt der Bezirksdekan bei dem Kontaktgespräch und der anschließenden Beratung den Eindruck, dass die Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit mit dem Designierten gegeben sind, so berichtet er darüber dem Personaldezernenten nach Rücksprache mit dem Designierten.
- (2) Wenn nach dem Eindruck des Bezirksdekans ein gutes seelsorgliches Wirken des Designierten in diesen Pfarrgemeinden und im Pastoralen Raum unwahrscheinlich oder ausgeschlossen erscheint, teilt er dies dem Personaldezernenten mit.

- (3) Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle liegt beim Bischof.

#### § 10 *Ernennung*

- (1) Die Ernennung wird vom Bischof ausgesprochen.
- (2) Der vom Bischof ernannte Pfarrer bzw. Priesterliche Leiter legt vor dem Generalvikar das Glaubensbekenntnis ab.
- (3) Von dem im Ernennungsdekret genannten Termin an bis zur Einführung verwaltet der Ernannte die Pfarrstellen und den Pastoralen Raum.

#### § 11 *Einführung*

- (1) Innerhalb eines Monats nach dem im Dekret genannten Ernennungstermin wird der Ernannte durch den Bezirksdekan, bei dessen Verhinderung durch den zuständigen Dekan, in sein Amt eingeführt, sofern der Bischof im Einzelfall nicht eine andere Anordnung trifft.
- (2) Wenn einem Pfarrer mehrere gleichberechtigt verbundene Pfarrstellen in Personalunion übertragen wurden, ist er in einer Pfarrei einzuführen, in den anderen wird er vorgestellt.
- (3) Mit der Einführung erlangt der Ernannte die vollen Rechte als Pfarrer und als Priesterlicher Leiter.
- (4) Der die Einführung vollziehende Priester fertigt darüber ein Protokoll an und übersendet es dem Generalvikar.

#### § 12 *Sondervorschriften*

- (1) Vor der Designation eines Kandidaten für das Amt des Dompfarrers in Limburg wird der Bischof gemäß den staatskirchenrechtlichen Vorschriften das Domkapitel hören bzw. dessen Zustimmung einholen.
- (2) Sind die Pfarreien Frankfurt-Dom und Wiesbaden-St. Bonifatius zu besetzen, so werden die Mitglieder des Stadtpresbyteriums, der Stadtversammlung und des Stadtsynodalrates vom Bischof aufgefordert, ihm Priester für das Amt des Stadtdekans vorzuschlagen. Unter Wahrung des Patronatsrechtes spricht der Bischof die Designation aus.
- (3) Soweit ein Patron ein Präsentationsrecht hat und ausüben will, geschieht das vor der Designation.
- (4) Bei Pfarrstellen, die mit einem Ordenspriester besetzt werden sollen, richtet sich die Beteiligung des Pfarrgemeinderates nach den zwischen Bistum und dem zuständigen Höheren Oberen getroffenen Vereinbarungen. In der Regel gilt folgendes:
  1. Ist die Pfarrstelle einem Orden kirchenrechtlich eingliedert, entfällt ein Mitwirkungsrecht des Pfarrgemeinderates. Er kann jedoch Wünsche und Anregungen äußern.
  2. Wird eine Pfarrstelle aufgrund eines Vertrages auf Dauer von einem Orden oder einer anderen religiösen Gemeinschaft versorgt, so entfällt eine Ausschreibung. Das Bischöfliche Ordinariat stellt dem Höheren Oberen eine nach diesen vorläufigen Richtlinien erarbeitete Stellenbeschreibung zur Verfügung als Hilfe für die Auswahl eines geeigneten Ordenspriesters. Der vom Höheren Oberen ausgewählte Priester wird in der Regel vom Bischof designiert.

3. Wird eine Pfarrstelle von Fall zu Fall an Priester einer Ordensgemeinschaft vergeben, so gilt Ziffer 2 mit der Maßgabe, dass ein vom Höheren Oberen vorgeschlagener und vom Bischof als geeignet angesehener Priester in jedem Fall vor einer Ernennung designiert wird, damit das in diesen vorläufigen Richtlinien vorgesehene Kontaktgespräch stattfinden kann.
- (5) Im Übrigen gelten auch in den vorstehenden Fällen die allgemeinen Regelungen.
- (6) Für die Pfarreien Frankfurt-Dom und Wiesbaden-St. Bonifatius gilt: Es findet ein Kontaktgespräch des Designierten mit den Pfarrgemeinderäten und dem Pastoralausschuss, ebenso ein Kontaktgespräch mit dem Stadtsynodalrat statt.

Diese vorläufigen Richtlinien werden mit Wirkung vom 15. April 2008 in Kraft gesetzt und ersetzen die „Verwaltungsanordnung des Generalvikars zu den Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg vom 15.12.1999“ (Amtsblatt 1999, S. 107 ff.) und gelten anstelle der „Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg“ (Amtsblatt 1976, S. 405-407), bis diese eingehend neu überarbeitet und nach Beratung im Diözesansynodalrat vom Bischof in Kraft gesetzt werden.

Limburg, 15.04.2008 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst  
Az.: 25 A/08/04/1 Bischof von Limburg